

# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf  
der Abwasserbetrieb TEO AöR  
der Volkshochschule Warendorf  
der Sparkasse Beckum-Wadersloh  
der Sparkasse Münsterland Ost  
der Wasserversorgung Beckum GmbH  
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &  
Co. KG

Jahrgang **2022**

Ausgabe - Nr. **11**

Ausgabetag **11.03.2022**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		<b>JAGDGENOSSENSCHAFT OELDE- STROMBERG III</b>	
28	09.03.2022	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversamm- lung am 28.03.2022	81
		<b>SPARKASSE MÜNSTERLAND-OST</b>	
29	04.03.2022	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	82
		<b>KREIS WARENDORF</b>	
30	01.03.2022	a) Änderung in der Aufforderung zur Einrei- chung von Kreiswahlvorschlägen	83 – 87
31	10.03.2022	b) Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (frü- her bösartige Faulbrut) der Bienen vom 01.07.2021	88 – 89
32	09.03.2022	c) Öffentliche Bekanntmachung von Verwal- tungsentscheidungen	90 – 93

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat  
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99  
eMail: [amtsblatt@kreis-warendorf.de](mailto:amtsblatt@kreis-warendorf.de)  
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf  
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.  
Bei Bedarf auch zusätzlich

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von  
48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das  
Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite  
[www.kreis-warendorf.de](http://www.kreis-warendorf.de) unter der Rubrik "Amtsblatt"  
abgerufen werden.

09.03.2022

**EINLADUNG ZUR JAGDGENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG  
OELDE-STROMBERG III****Montag 28.03.2022 um 20.00 Uh**

Gaststätte „Anno 1890“ Münsterstr. 2 in 59302 Oelde-Stromberg

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der letzten Niederschrift
3. Kassenberichte 2017/2018 bis 2021/2022
4. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
5. Wahlen
  - a. des Vorstandes
  - b. der Kassenprüfer
6. Jagdverpachtung
7. Anpassung Umlage zum Ausgleich des Haushaltsplans
8. Haushaltspläne 2022/2023 bis 2024/2025
9. Verschiedenes

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.

Die aktuellen Regeln der Corona-Schutzverordnung NRW für Gaststätten sind zu beachten.

Der Jagdvorsteher  
gez. Bernhard Poppenberg

## **Aufnahme einer Kraftloserklärung**

Das aufgebotene Sparkassenbuch

**Nr. 354367542**

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 04. März 2022

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

# Landtagswahl am 15. Mai 2022

## Wahlbekanntmachung

### Änderungen in der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Landtagswahl 2022 vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. 2022 vom 16.02.2022, S. 100) sind Anpassungen in der

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl des 18. Landtages Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 in den Wahlkreisen 86 Warendorf I und 87 Warendorf II vorzunehmen.** Diese Änderungen sind farbig hervorgehoben.

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 15. Juni 2021 (GV. NRW. S. 790, ber. S. 1210), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise

#### **Nr. 86 Warendorf I**

Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf

und

#### **Nr. 87 Warendorf II**

Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Everswinkel, Sendenhorst und Wadersloh

auf.

Die Wahlvorschläge für diese Wahlkreise sind bis spätestens

**Donnerstag, den 17. März 2022, 18.00 Uhr,**

beim Kreiswahlleiter, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, einzureichen. Die Geschäftsstelle befindet sich im Raum B 0.45 im Erdgeschoss, Telefon-Nr.: 02581/53-1030).

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge gebe ich folgende Hinweise:

### 1. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen (mitgliederschäftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

### 2. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags

2.1 Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- a) den Namen und ggfls. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. einen Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer bzw. seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört. Eine entsprechende Versicherung an Eides statt der Wahlbewerberin bzw. Wahlbewerbers ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Sie bzw. er muss wählbar sein.

2.3 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson möglichst mit Telefonnummer und mit E-Mail-Adresse enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung auf dem Kreiswahlvorschlag, so gelten die erste Unterzeichnerin bzw. der erste Unterzeichner als Vertrauensperson und die bzw. der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.

### 3. Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften

3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern.

3.3 Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt persönlich und handschriftlich ausfüllen und unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- b) Für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Kommune über die Wahlberechtigung im Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.
- c) Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf – unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste – nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- e) Bei Kreiswahlvorschlägen von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerbern haben mindestens drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags zu erbringen.

#### 4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist. In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerberinnen bzw. Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bzw. diesem bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzu-

stellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

## 5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung und Programm

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens am 90. Tag vor der Wahl (**Montag, den 14. Februar 2022**) bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.

## 6. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat. Die Erklärung ist auf dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12 a LWahlO abzugeben.
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Bürgermeisterin bzw. des zuständigen Bürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.
3. Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10 a LWahlO).
4. Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat,

und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11a oder Anlage 12 a LWahlO).

5. Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin bzw. jeden Unterzeichner auf dem Muster der Anlage 14 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO.

## **7. Anforderung von Vordrucken**

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind beim Kreiswahlleiter kostenfrei unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Nicole Rogoski (Telefon: 02581/53-1030, E-Mail: [wahlen@kreis-warendorf.de](mailto:wahlen@kreis-warendorf.de)) oder Ilona Nordmeyer (Telefon: 02581/53-1144, E-Mail: [wahlen@kreis-warendorf.de](mailto:wahlen@kreis-warendorf.de)).

Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

Warendorf, den 01.03.2022

gez.

Dr. Stefan Funke

## Tierseuchenverordnung

zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut (früher bössartige Faulbrut) der Bienen vom 01.07.2021

Im Gebiet der Stadt Warendorf ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen erloschen.

Aufgrund der

- §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2016 (BGBl I S. 1666)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierGesG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV.NRW.S.612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 (GV.NRW.S.885)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW.S.104), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 01.03.2016 (GV.NRW.S.148)
- des § 12 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl I S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden, Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV.NRW.S.622),

wird für den Kreis Warendorf folgendes verordnet:

### § 1

Die Tierseuchenverordnung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut vom 01.07.2021 wird hiermit aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 10.03.2022

KREIS WARENDORF  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat  
Gez.  
Dr. Olaf Gericke

**Verkündung**

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit verkündet.

Warendorf, den 10.03.2022

KREIS WARENDORF  
als Kreisordnungsbehörde  
Der Landrat  
Gez.  
Dr. Olaf Gericke

### Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Bartłomiej Borkowski, zuletzt wohnhaft Kleine Straße 4 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 08.03.2022 unter dem Aktenzeichen 3300/557109 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 32, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf  
Der Landrat



## Benachrichtigung

Das Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herrn Birea Caldararu**

letzte bekannte Anschrift: Münsterstr. 2 48324 Sendenhorst  
mit Schreiben vom: 09.02.2022  
Aktenzeichen: 410110075011

eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. §1 i. V. m. §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer B1.33 Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Warendorf, 08.03.2022

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Salvatore Scura**

letzte bekannte Anschrift: **Dorfstr. 22, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **03.03.2022**  
Aktenzeichen : **368300/OV/1/WM**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 03.03.2022

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Salvatore Scura**

letzte bekannte Anschrift: **Dorfstr. 22, 59302 Oelde**  
mit Schreiben vom : **03.03.2022**  
Aktenzeichen : **368300/OV/2/WM**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 03.02.2022

Kreis Warendorf  
 Der Landrat  
 Im Auftrag

**Benachrichtigung / öffentliche Zustellung**

Das Amt für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr des Kreises Warendorf hat für

**Herr Harald Reimann**

letzte bekannte Anschrift: **Nordenmauer 19, 59227 Ahlen**  
mit Schreiben vom : **07.03.2022**  
Aktenzeichen : **368300/OV/3/WM**

Eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben gem. § 1 i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben kann im Kreishaus Warendorf, im Straßenverkehrsamt, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Zimmer B0.52, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

48231 Warendorf, den 07.02.2022

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Im Auftrag